

Sportgerichtssitzung – Automobilsport

SG 15/23

Urteil vom 07.02.2024

das Sportgericht des DMSB in der Besetzung

1. Herrn Rechtsanwalt Harald Schmeyer, Vorsitzender Richter
2. Herrn Rechtsanwalt Claus R.-Henkel, Beisitzender Richter
3. Herrn Karl-Heinz Stegner Beisitzender Richter

am 07.02.2024 im mündlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

Urteil:

1. Der Betroffene wird verwarnt
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe i.H.v. € 2.000,00 verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 19./20.03.2023 am Kart-Finale der Klasse KZ2 in Kerpen teilgenommen.

Nach dem Abwinken des Rennens wartete der Betroffene auf den Teilnehmer H. zwischen Posten 4 und 5 und ließ diesen an sich vorbeifahren. Auf der Zufahrt zur Boxengasse ist der Betroffene dann dem Teilnehmer H. mehrfach von hinten auf das Kart aufgefahren. Als der Fahrer H. in die Boxengasse eingefahren ist, hat der Betroffene nochmals Schwung geholt und ist nochmals absichtlich voll auf das Kart des Fahrers H. aufgefahren. Bei einer ersten Befragung den Rennleiter vor Ort hat der Betroffene zusammen mit seinem Mentor bestätigt, dass er mit Absicht auf das Kart des Teilnehmers H. aufgefahren ist, weil dieser ihn im Rennen abgedrängt habe.

Vor Ort ist der Betroffene dann disqualifiziert worden.

Der Teilnehmer H. hat in seiner Stellungnahme (Blatt 14 der Akte) angegeben, dass der Betroffene ihn zunächst zwei Mal von hinten, in der Auslaufrunde, angefahren habe und dann nochmals ein drittes Mal mit Schwung hineingeknallt sei, sodass er aus dem Sitz gehoben worden ist. Nach massiven Kopf- und Nackenschmerzen habe er einen Arzt aufsuchen müssen.

Der Betroffene hat mit Schreiben vom 30.05.2023 eine Stellungnahme zu dem ihm gemachten Vorfall abgegeben und gegenüber dem DMSB erklärt:

„Ich habe mich in der Ausrollrunde hinter dem Fahrer H. eingereiht und ihn mehrmals während der Rückfahrt zur Boxengasse angestoßen und einmal heftiger kurz vor der Boxengasse.“

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Artikel A1, B17 des DMSB-Kart-Reglements in Verbindung mit Artikel 12.2.1.h., Artikel 12.2.1.j., Artikel 12.2.1.k ISG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 DMSB-Veranstaltungsreglement 2023 gegeben.

Unabhängig von einer möglichen Veranlassung der Reaktion des Betroffenen durch den Teilnehmer H. ist maßgeblich, die Einlassung des Betroffenen vor dem Rennleiter vor Ort, wie seine schriftliche Einlassung, Blatt 24 der Akte. Danach steht fest, und wird vom Betroffenen auch selbst eingeräumt, dass er absichtlich nach Beendigung des Rennens auf den Fahrer H. gewartet habe, habe diesen vorbeigelassen, ihm dann mehrfach von hinten und im unmittelbaren Einfahrtsbereich vor der Boxeneinfahrt mit erheblicher Geschwindigkeit das Heck des Teilnehmers H. zu fahren.

Damit liegt ein vorsätzliches Verfahren des Betroffenen vor, dass dieser auch eingeräumt hat.

Dementsprechend kommt das Sportgericht nicht umhin die aus dem Tenor ersichtliche Strafe zu verhängen.

Soweit der Betroffene über seinen Rechtsbeistand ausführt, dass es sich bei der vom Sportgericht auszusprechenden Strafe um eine unzulässige Doppelbestrafung handelt, kann dem nicht gefolgt werden, da in Artikel 20 Abs. 2 des Veranstaltungsreglements des DMSB ausdrücklich geregelt ist, dass eine Bestrafung durch die Sportkommissare eine weitere Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht nicht ausschließt.

Diesen Regeln hat sich der Betroffene durch Abschluss eines Nennvertrages unterworfen.

Soweit seitens des DMSB eine Vergleichbarkeit des Falles mit einem Vorfall in der Formel 1 bei einem Rennen in Baku im Jahre 2017 herangezogen wird, kann dem nicht gefolgt werden. In der vorliegenden Konstellation ist nicht davon auszugehen, dass der Teilnehmer H. sein Kart absichtlich so abgebremst hat, dass der Betroffene ihm ins Kart gefahren ist. Der Betroffene hat selbst eingeräumt, vorsätzlich in das Kart des Teilnehmers H. gefahren zu sein. Damit ist eine Vergleichbarkeit mit dem vom DMSB herangezogenen Fall aus der Formel 1 in Baku nicht gegeben.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 9/23

Urteil:

1. Der Betroffene wird bis zum 31. Mai 2024 gesperrt, mit der Maßgabe, dass ihm keine neue Lizenz bis zu diesem Zeitpunkt erteilt wird.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat an der Veranstaltung 8. DMV Goodyear Racingdays – Hockenheim 2023 am 25.-26.03.2023 teilgenommen. Der Betroffene ist im Rahmen des DMV BMW 318ti Cup gestartet.

Bei einer technischen Überprüfung des Fahrzeugs des Betroffenen wurde von den Sportkommissaren festgestellt, dass das Fahrzeug nicht dem Reglement entsprochen hat.

Ausweislich des technischen Berichtes und den beigefügten Fotos war das Schwungrad, das im Fahrzeug des Betroffenen verbaut war in erheblichem Maße mechanisch nachgearbeitet und entsprach nicht dem Originalteil.

Auf Grund dieser Feststellungen ist seitens der Sportkommissare vor Ort der Betroffene von der Veranstaltung disqualifiziert worden. Der Betroffene wurde in der Sachverhaltsaufklärung gehört und hat vor den Sportkommissaren mitgeteilt, dass er das Bauteil im Wettbewerbsfahrzeug verbaut hat und nach seiner Meinung dem technischen Reglement entsprechen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Artikel 21d des DMSB-Veranstaltungsreglements 2023 in Verbindung mit dem Technischen Reglement DMV BMW 318ti Cup Artikel 2.3. Kraftübertragung gegeben.

Auch wenn der Betroffene vorgibt, dass nach seinem Verständnis das Reglement gerade die Verwendung eines anderen Schwungrades zulässt und auch noch zulässt, dass eine Massenabnahme erfolgen könne, bleibt es bei der Feststellung, dass das Fahrzeug des Betroffenen nicht dem Reglement entsprochen hat.

Der Betroffene hat in seiner Stellungnahme vom 13.05.2023 auf das entsprechende DMV-Reglement verwiesen und daraus wie folgt zitiert:

„Ein Serienmäßiges Zweimassenschwungrad darf durch ein Einmassenschwungrad mit gleichem Durchmesser ersetzt werden. Und nur ein Einmassenschwungrad darf auch durch Materialabnahme erleichtert werden, wobei das Gewicht freigestellt ist.“

Im Vergleich mit dem aktuellen, für die Veranstaltung maßgeblichen Reglement ist insbesondere die Bearbeitung und Gewichtsreduzierung des Schwungrades nicht aufgeführt.

Vorliegend kommt erschwerend hinzu, dass das zugelassene Schwungrad derart bearbeitet worden ist, sodass es zu einer erheblichen Gewichtserleichterung gekommen ist. Was zu einer Erhöhung der Motorleistung führt. Damit entsprach das Fahrzeug nicht nur nicht dem Reglement, sondern, auch wenn es hierauf nicht direkt ankommt, hat sich der Betroffene sich durch die Vorgehensweise auch einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

Insofern war die aus dem Tenor ersichtliche Strafe auszusprechen.

Abschließend weist das Sportgericht noch daraufhin, dass es befremdlich ist, wenn der Betroffene unter Verwendung seiner E-Mailadresse bei der Polizei Bayern unter voller Nennung seines Titels als Kriminalmeister Korrespondenz mit dem DMSB führt. Was der Betroffene damit bezwecken möchte, ist nicht nachvollziehbar, zumal der Betroffene ja nicht für die Polizei Bayern oder in seiner Eigenschaft als Kriminalmeister an der Veranstaltung teilgenommen hat.